

FernUniversität in Hagen // 58084 Hagen

An die
Studierendenschaft der Fernuniversität in Hagen
- gesetzlich vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss –
- vertreten durch den Vorsitzenden Herr Krämer -
Roggenkamp 10

58093 Hagen

DIE REKTORIN

Dezernat 2 Studierendenservice
Abteilung 2.4 Justitiariat

Auskunft erteilt:

Jonas Kappelhoff

Universitätsstraße 47, Gebäude 9

58097 Hagen

Fon: +49 2331 987-4773

jonas.kappelhoff@fernuni-hagen.de

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen

13. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 03.09.2024 hat das Rektorat den nachfolgenden Beschluss gefasst, der Ihnen mit diesem Schreiben bekannt gegeben wird:

1. Das Rektorat der FernUniversität in Hagen beanstandet das pflichtwidrige Unterlassen des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen, die Regelungen in der Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen bezüglich der Höhe des Studierendenschaftsbeitrags an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.
2. Ferner beanstandet das Rektorat der FernUniversität in Hagen den in § 32 der Satzung der Studierendenschaft festgelegten Beitrag der Höhe nach.
3. Das Rektorat verlangt Abhilfe in der Form, dass die Studierendenschaft eine Änderung ihrer Studierendenschaftssatzung beschließt und hierbei vorsieht, dass die beschlossene Beitragshöhe anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden kann, insgesamt hinreichend begründet ist und den Studierendenschaftsbeitrag auf eine Höhe zu begrenzen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist, wobei laufende Überschüsse für die Zukunft zu vermeiden sind.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

I. Gemäß § 53 Abs. 6 Hochschulgesetz NRW (HG) übt das Rektorat die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

In der Funktion der Rechtsaufsicht kann das Rektorat nach § 76 Abs. 2 HG rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Studierendenschaft beanstanden und Abhilfe verlangen; insbesondere kann es mit dem Verlangen eine an-

gemessene Frist setzen, in der die notwendigen Beschlüsse oder Maßnahmen zu fassen oder zu unterlassen sind. Kommt die Studierendenschaft einer Aufsichtsmaßnahme nicht nach, so kann das Rektorat die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Studierendenschaft auf ihre Kosten das Erforderliche veranlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten der Studierendenschaft einem anderen übertragen. Zur Durchführung des Erforderlichen kann das Rektorat der Studierendenschaft zudem Weisungen erteilen und insbesondere das Erforderliche auch durch die Studierendenschaft durchführen lassen.

II. Die bisherige Regelung in § 32 der Studierendenschaftssatzung, wonach die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag von 9 € pro Semester erhebt, verstößt in ihrer Höhe gegen § 57 Abs. 1 S. 3 HG, da die Einnahmen bereits seit mehreren Haushaltsjahren die Ausgaben strukturell übersteigen. Die in der Satzung festgesetzte Höhe des Studierendenschaftsbeitrags ist rechtswidrig und auf den zur Deckung der gesetzlichen Ausgaben erforderlichen Beitrag zu reduzieren.

§ 57 Abs. 1 S. 3 HG ermächtigt die Studierendenschaft, von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung zu erheben. Was unter dem Tatbestandsmerkmal des „notwendigen“ Beitrags fällt, wird durch § 3 Abs. 1 HWVO näher konkretisiert. Die Betrachtung erfolgt jährlich mit dem Instrument der Haushaltsplanung. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Zur Absicherung des Selbstverwaltungsrechts ist den Studierendenschaften ein Einschätzungsspielraum zuzubilligen. Eine zulässige Beitragserhebung findet jedoch ihre Grenze im tatsächlichen, aufgabenbedingten Finanzbedarf der Studierendenschaft, der durch eine nachvollziehbare Haushaltskalkulation nachgewiesen werden muss. Weder für das laufende noch für das kommende Haushaltsjahr wurde eine Kalkulation vorgelegt, die einen Beitrag in der bisher festgeschriebenen Höhe begründet. Bei der Beitragsbemessung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Erfordernis einer Beitragssenkung auch von der Studierendenschaft dem Grunde nach nicht bestritten wird.

Beim Beschluss des Studierendenparlamentes über die Höhe des Studierendenschaftsbeitrags sind die Regelungen zu beachten, die sich die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltung gegeben hat. So ist der Beschluss über die Höhe des Studierendenschaftsbeitrags gem. § 32 der Satzung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes zu fassen. Die Festschreibung des Beitrags in der Satzung der Studierendenschaft benötigt gem. § 60 der Satzung eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

Entsprechende Beschlussfassungen mit den vorgesehenen Mehrheiten sind in der Vergangenheit nicht erfolgt.

III. § 76 Abs. 2 HG räumt Ermessen ein. Die Maßnahmen erfolgen nach Anhörung der Studierendenschaft und Androhung der Maßnahmen. Die Interessen der Studierendenschaft wurden im Rahmen des Entschließungs- und Auswahlermessens des Rektorates angemessen berücksichtigt.

Der Studierendenschaft wurde ausreichend Zeit eingeräumt, um eine Beschlussfassung durch das Studierendenparlament zu erwirken. Im Rahmen des Anhörungs- und Androhungsverfahrens fanden diverse Sitzungen des Studierendenparlamentes statt, bei denen die Gelegenheit zur Herstellung rechtmäßiger Verhältnisse bestand. So wurde der Studierendenschaft auf eigenen Wunsch eingeräumt, bis zum 28.06.2024 von weiteren Maßnahmen abzusehen. Eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte jedoch nicht.

Die Maßnahmen erweisen sich auch als verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um den gesetzlichen vorgesehen Zustand wiederherzustellen. Mit der Einforderung von Abhilfe durch die Studierendenschaft selbst wird das Selbstverwaltungsrecht respektiert. Mildere, das Selbstverwaltungsrecht stärker schützende alternative Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Letzlich sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig. Als Folge der Beanstandung wird zwar zukünftig kein Studierendenschaftsbeitrag durch die FernUniversität eingezogen, jedoch erweisen sich die vorhandenen Rücklagen der Studierendenschaft als ausreichend, um auch ohne den Einzug die Finanzierung der laufenden Aufgaben sicherzustellen. Außerdem ist es der Studierendenschaft jederzeit möglich, durch Beschluss rechtskonforme Zustände herzustellen, so dass ein Einzug möglich wird.

IV. Unter Würdigung des Einzelfalls wird abweichend vom Regelfall der aufschiebenden Wirkung die sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahmen angeordnet. Diese Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse notwendig, um zum einen die Studierenden der Hochschule vor der weiteren Erhebung eines unzulässig hohen Zwangsbeitrags zu schützen, zum anderen um die Verwendung der Zwangsbeiträge der Studierenden für rechtlich unzulässige Ausgaben zu verhindern. Eine Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe kann nicht abgewartet werden, da die zwischenzeitlich eintretenden Überzahlungen später – wenn überhaupt – nur mit einem erheblichen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand rückabgewickelt werden können.

Ferner gebietet der Vorrang des Gesetzes, dass behördliches Handeln nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen darf. Ein Beitrag in Höhe von 9 € übersteigt den erwarteten Finanzierungsbedarf der Studierendenschaft auch nach deren eigenem Vortrag erheblich und stellt einen Verstoß gegen die Regelungen der Haushalts- und Wirtschaftsverordnung der Studierendenschaften NRWs dar. Die FernUniversität in Hagen würde beim Einzug des Beitrags also offensichtlich rechtswidrig handeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kappelhoff

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 1 S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2745), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. 1 S. 3803) beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Klage erheben.